

Kinderfonds

AS Kinderstiftung



Satzung in der Fassung vom 10. November 2016

Präambel

Die soziale Notlage vieler Menschen tritt immer stärker zu Tage. Sei es in Entwicklungsländern, wo oftmals selbst die Ernährung oder die medizinische Grundversorgung ein großes Problem darstellt, oder sei es in Deutschland, wo immer mehr Menschen durch das soziale Netz fallen. Besonders die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind es, die unter dieser Situation am meisten leiden müssen. Mit der „AS Kinderstiftung“ soll diesen Kindern und Jugendlichen effektiv und transparent geholfen werden.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „AS Kinderstiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der „Stiftung Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt die Zwecke der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sports sowie mildtätige Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der genannten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

(2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder, Jugendliche und deren Familien weltweit, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder und Jugendliche).
- b. die direkte finanzielle Unterstützung der unter a. genannten Personen.

(3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für Kinder (z.B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte),
- b. die finanzielle Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsprojekten, beispielsweise zur Vermittlung ganzheitlicher Lernmethoden bzw. des Erlernens von Lesen und Rechnen auf spielerische Weise;

- c. die finanzielle Förderung des Sports wie z.B. gemeinnütziger Sportvereine,
 - d. die Durchführung eigener Hilfsmaßnahmen wie beispielsweise Kinderfreizeiten.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1, 2 a und 3 a - c genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke selbst verwirklichen.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „AS Kinderstiftung“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.

Das Grundstockvermögen bestand bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 25.000,-. Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Vorstands der „AS Kinderstiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „AS Kinderstiftung“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Vorstand zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung und aktueller Stiftungsvorstand ist: Herr Andreas Schmid.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist seine Lebenszeit. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 den Vorsitz nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (6) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „AS Kinderstiftung“ liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der „AS Kinderstiftung“.

- (7) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „AS Kinderstiftung“ eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
- a. Die Kontoführung der „AS Kinderstiftung“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „AS Kinderstiftung“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.
 - f. Die Prüfung der Jahresrechnung der „AS Kinderstiftung“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der „Stiftung Kinderfonds“.
- (8) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „AS Kinderstiftung“ kann durch schriftlichen Auftrag der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „AS Kinderstiftung“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder operativer Tätigkeiten. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Stiftung „Stiftung Kinderfonds“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „AS Kinderstiftung“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.
 - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der „Stiftung Kinderfonds“ unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (10) Der Vorstand der „AS Kinderstiftung“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (11) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „AS Kinderstiftung“ hat jederzeit das Recht, die „AS Kinderstiftung“ auf Rechnung der „AS Kinderstiftung“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Hierzu ist, soweit stiftungsrechtlich erforderlich, die Stifterin bzw. ihre Rechtsnachfolger zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 9 Kündigung

Der Vorstand der „AS Kinderstiftung“ sowie der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „AS Kinderstiftung“ ist keine Zustimmung der Stifterin bzw. ihrer Rechtsnachfolger erforderlich. Der Vorstand der „AS Kinderstiftung“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „AS Kinderstiftung“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch die Treuhänderin gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „AS Kinderstiftung“ mit Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Hierzu ist keine Zustimmung der Stifterin bzw. ihrer Rechtsnachfolger erforderlich. Nach dem Ausscheiden des Gründungsvorstands können Satzungsänderungen durch einen nachfolgenden Vorstand nach dessen Ermessen durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ und vom Vorstand der „AS Kinderstiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die „Stiftung Kinderfonds“ und die Stifterin bzw. ihre Rechtsnachfolger sowie der Vorstand der „AS Kinderstiftung“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Vorstand

Soweit für den Vorstand hinsichtlich der Vermögenssorge von einer Vorsorgevollmacht Gebrauch gemacht werden darf oder ein Betreuer bestellt worden ist, scheidet er automatisch aus dem Vorstand aus.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Der amtierende Vorstand kann gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung ist keine Zustimmung der Stifterin bzw. ihrer Rechtsnachfolger erforderlich.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Alternativ hat der Vorstand der „AS Kinderstiftung“ das Recht, eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Körperschaft „Stiftung Kinderfonds“ das Vermögen der „AS Kinderstiftung“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 10. November 2016

Rechtsnachfolgerin der Stifterin und
Stiftungsvorstand

Herr Andreas Schmid als Vorstand der
„AS Kinderstiftung“ und Geschäftsführer
der AS Future Technologies GmbH

Treuhänderin

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Vorstand Stiftung Kinderfonds



Stiftung Kinderfonds

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 744 200 200

Telefax 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org